

## **VI. Nachtrag zur „Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen - Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 14.12.2022**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie § 52 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgenden VI. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen - Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen:

### **Präambel**

Der Wirtschaftsbetrieb Hagen - Anstalt öffentlichen Rechts (WBH) erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben zum Wohle der Hagener Bürgerinnen und Bürger. Er sorgt unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze für Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit in den eigenen Zuständigkeitsbereichen und Objekten sowie in der ihm zur Pflege und Unterhaltung überlassenen technischen Infrastruktur und leistet seinen Beitrag zum Erhalt der Natur, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes in der Vierflüssestadt Hagen in dem Bewusstsein, dass der Erhalt einer lebenswerten Umwelt in der walddreichsten Großstadt Nordrhein-Westfalens mit ihren naturnahen Bachläufen, Bergen, Hügeln und Seen einen besonders hohen Stellenwert hat.

### **§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Siegel**

- (1) Der Wirtschaftsbetrieb Hagen ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Hagen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend 'Kommunalunternehmen'). Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Wirtschaftsbetrieb Hagen" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen". Es tritt unter dem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "WBH".
- (2) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Hagen.
- (3) Das Siegel trägt den Namen des Kommunalunternehmens und das Wappen der Stadt Hagen.

### **§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)**

- (1) Das Kommunalunternehmen nimmt im Gebiet der Stadt Hagen Geschäftsfeld 1 folgende Tätigkeiten als eigene Aufgaben wahr, die ihr mit befreiender Wirkung gem. § 114a Abs. 3 Satz 1 GemO NRW als eigene Aufgaben übertragen wurden:
  - öffentliche Abwasserbeseitigung;
  - Friedhofsträger in der Stadt Hagen;

- Pflege, Erhalt, Weiterentwicklung und nachhaltige Bewirtschaftung der ihm von der Stadt Hagen zu Eigentum übertragenen Forste mindestens mit dem Ziel der Beibehaltung der Bruttoforstfläche mit Stand 01.01.2011;
  - Betrieb der Grünabfallkompostierungsanlage Hohenlimburg;
  - Entwicklung, Sanierung und Erschließung von Baugebieten, Gewerbe- und Industrie-  
flächen; dies beinhaltet auch den An- und Verkauf von Grundstücken.  
Die Tätigkeiten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und nachstehen-  
der Bestimmungen zur Erfüllung der öffentlichen Pflicht erbracht.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere Planung, Bau und Betrieb der Anlagen für das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des Inhalts aus abflusslosen Gruben.
- (3) Das Kommunalunternehmen nimmt im Geschäftsfeld 2 folgende weitere Tätigkeiten als eigene Aufgaben im Gebiet der Stadt Hagen wahr:
- Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Transport und Entsorgung des Sinkkastengutes,
  - Durchführung der Gewässerunterhaltung vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen des Landeswassergesetzes (LWG NW) und des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG), insbesondere
    - zur Verbesserung der ökologischen Situation,
    - zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses im Gewässerbett und
    - zur Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist,
  - Ausbau und Renaturierung von Gewässern,
  - Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Fußgängerzonen, Verkehrsschildern, von Begrenzungspfosten, Pollern und Bügeln sowie von Straßenmarkierungen,
  - Koordinierung und Betreuung von Straßenaufbrüchen durch Versorgungsträger,
  - Pflege von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Kindertagesstätten, Straßenbegleitgrün, von städtischen Bäumen (an Straßenrändern und in Parkanlagen), von Außenanlagen öffentlicher Gebäude der Stadt Hagen sowie von Brunnenanlagen,
  - Neu-, Um- und Ausbau öffentlicher Infrastruktureinrichtungen in der Stadt Hagen (Verkehrs- und Erschließungsstraßen, Platzflächen, Rad- und Gehwege sowie Grünanlagen, Spielplätze, Sportanlagen, Kleingartenanlagen, landschafts-pflegerische Ausgleich- und Ersatzflächen etc.),
  - Bau, Erhalt und Unterhaltung der öffentlichen Brücken, Stützmauern, Treppenanlagen und Sonderbauwerke in der Stadt Hagen,
  - Bau und Betrieb der verkehrstechnischen Einrichtungen (Ampelanlagen, Parkleitsystem, Verkehrsmanagementsystem) im Rahmen der Bedienung der Einrichtungen auf Anordnung der Stadt Hagen als gem. § 44 Straßenverkehrsordnung (StVO) zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Defizite, die in Zusammenhang mit der Erbringung dieser Tätigkeiten beim Kommunalunternehmen entstehen, werden ausschließlich unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gemeindeordnung (GO NW), der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrich-

tungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV NW) sowie des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission 2012/21/EU ausgeglichen. Die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU sind durch die Betrauung des Kommunalunternehmens (Anlage 1) umgesetzt worden, welche das Kommunalunternehmen zu beachten hat.

Die übertragenen Aufgaben sind gem. § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast auszuüben.

Weiter unterstützt das Kommunalunternehmen in technischer Hinsicht die Stadt Hagen bei der Erfüllung der dieser nach dem Straßenbeleuchtungsvertrag mit der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH obliegenden Aufgaben.

- (4) Das Kommunalunternehmen ist weiterhin zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert werden kann. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder für sie die Betriebsführung übernehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (5) Unter Wahrung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen kann das Kommunalunternehmen Aufgaben nach den Abs. 1 - 4 auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

### **§ 3 Kompetenzen des Kommunalunternehmens**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt Hagen Satzungen für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen, die auch Regelungen über Anschluss- und Benutzungszwang sowie über Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 9 GO NRW enthalten dürfen. Mit der Kompetenz zum Erlass von Gebühren- und Beitragssatzungen geht die Berechtigung des Kommunalunternehmens einher, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erheben. Die Rechte des Rates der Stadt Hagen aus § 114a Abs. 7 GO NRW bleiben unberührt.
- (2) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt das Kommunalunternehmen Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Hagen erlassenen Satzungen. Diese treten mit Wirksamwerden der durch das Kommunalunternehmen erlassenen Satzungen außer Kraft.

### **§ 4 Funktionsbezeichnungen**

Bei der Tätigkeit des Kommunalunternehmens soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in dieser Satzung Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

## § 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 6) und der Verwaltungsrat (§§ 8 bis 11).

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die das Kommunalunternehmen grundsätzlich gemeinschaftlich vertreten. Der Verwaltungsrat kann Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen und eine allgemeine Vertretungsregelung für den Vorstand beschließen. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 4 und die Entscheidungsvorbehalte des Verwaltungsrats nach § 11 Abs. 2 Nr. 11 sowie des Rates der Stadt Hagen nach § 11 Abs. 4 (2. Spiegelstrich) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 11 sind zu beachten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Sprecher des Vorstands ernennen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Das Kommunalunternehmen wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes und der nach Abs. 1 bevollmächtigten Vertreter kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, zusammen mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied Maßnahmen des Vorstandes durchführen. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder wird im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass Rechtsgeschäfte zwischen ihnen und dem Kommunalunternehmen oder dessen Beteiligungsunternehmen der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen. Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte von Ehegatten der Vorstandsmitglieder und von Verwandten ersten Grades der Vorstandsmitglieder oder von deren Ehegatten mit dem Kommunalunternehmen oder dessen Beteiligungsunternehmen.
- (5) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter sämtlicher Beschäftigten des Kommunalunternehmens. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstands ist der Verwaltungsrat.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Verwaltungsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Über die Wiederbestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit zu beschließen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist aus wichtigem Grund zu jeder Zeit widerruflich. Eine Bestellung ist zu widerrufen, wenn das ihr zu Grunde liegende Anstellungsverhältnis endet. Für den Abschluss und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren der Vorstandsmitglieder zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme ausschließen, wenn Gegenstand der Beratung das Verhältnis zwischen Kommunalunternehmen und Vorstand ist.

## **§ 7 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen" durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung Zeichnungsbefugnisse durch Dienstanweisung zu übertragen.
- (3) Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere nach § 6 Abs. 1 zur Unterzeichnung Berechtigte mit dem Zusatz "In Vertretung" und die übrigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz "Im Auftrag". Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen" abgegeben.

## **§ 8 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, den 29 übrigen Mitgliedern sowie fünf beratenden Mitgliedern. Die beratenden Mitglieder werden von den fünf Bezirksvertretungen bestellt. Der Rat bestellt die 29 übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode des Rates (Amtsdauer). Der Verwaltungsrat übt nach Ablauf seiner Amtsdauer seine Funktion bis zur Neubestellung geschäftsführend aus.
- (2) Der Rat der Stadt Hagen kann Verwaltungsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen.
- (3) War für die Entsendung eines Verwaltungsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium oder zur Stadtverwaltung bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium oder aus der Stadtverwaltung.
- (4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an den Vorstand des Kommunalunternehmens zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist nach Maßgabe des in Abs. 1 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist verpflichtet, eine außerordentliche Verwaltungsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 14 seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

- (2) Der Verwaltungsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Sie finden am Sitz des Kommunalunternehmens in Hagen statt. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind grundsätzlich öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über einen Gegenstand einberufen, bei dessen erster Befassung der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig war (Abs. 4), so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts Anderes ergibt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (8) Wenn die Einberufung des Verwaltungsrats auch mit nach Abs. 2 Satz 2 verkürzter Frist oder veränderter Form nicht rechtzeitig möglich ist, weil zustimmungsbedürftige Geschäfte aufgrund drohender erheblicher Nachteile oder Gefahren keinen Aufschub dulden, darf der Vorstand nach Maßgabe eines zuvor einzuholenden Dringlichkeitsbeschlusses des Verwaltungsrats handeln. Bei einem Dringlichkeitsbeschluss des Verwaltungsrats kann der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter - mit einem Verwaltungsratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Dabei sind die Gründe für die Eilbedürftigkeit zu benennen. Der Verwaltungsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (9) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

## **§ 10 Verschwiegenheitsverpflichtung, Haftung**

- (1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist nach § 4 Kommunalunternehmensverordnung (KUV NRW) zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Kommunalunternehmens, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Verwaltungsratsmitglied hinaus.

Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

- (2) Für Pflichtverletzungen haften Verwaltungsratsmitglieder nach § 2 Abs. 4 KUV NRW i. V. m. § 43 Abs. 4 GO NRW.

## **§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben des Verwaltungsrats und des Rates der Stadt Hagen**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat auf Verlangen von mindestens 8 Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Bericht zu erstatten.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass und Änderung von Satzungen für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereiche;
  2. Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge einschließlich des Stellenplanes und der Stellenübersicht;
  3. die Bestellung des Abschlussprüfers;
  4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nach § 16 Abs. 3;
  5. die Ergebnisverwendung nach § 16 Abs. 3;
  6. die Entlastung des Vorstands;
  7. Bestellungen und Abberufungen von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung und Aufhebung der Benennung zum Sprecher des Vorstands;
  8. die Ausgestaltung der vertraglichen Regelungen der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
  9. Rechtsgeschäfte von Vorstandsmitgliedern, deren Ehegatten oder von Verwandten ersten Grades der Vorstandsmitglieder oder deren Ehegatten gemäß § 6 Abs. 4;
  10. die Erteilung, Erweiterung, Beschränkung oder Aufhebung allgemeiner oder einzel-fallbezogener Befreiungen der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB);
  11. die Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Vorstandsmitgliedern nach § 6 Abs. 1;
  12. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 6 Abs. 7 und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat nach § 8 Abs. 7;
  13. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Beamtenverhältnisse bzw. der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die dem Vorstand unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen; Begründung und Beendigung der genannten Beamten- oder Arbeitsverhältnisse erfolgen auf Vorschlag des Vorstands;
  14. Benennung von allgemeinen Vertretern des Vorstandes;
  15. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Ausgliederung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;
  16. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG);

17. Benennung und Entsendung von Vertretern des Kommunalunternehmens in die Gesellschafterversammlung von Beteiligungsunternehmen;
  18. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (z.B. Bestellung von Geschäftsführern, Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens, Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens) handelt;
  19. die Auflösung des Kommunalunternehmens;
  20. die Empfehlungen der vorberatenden städtischen Fachausschüsse und Bezirksvertretungen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse;
  21. Geschäfte in einem finanziellen Umfang, der in der Geschäftsordnung für den Vorstand als wesentlich festgelegt ist;
  22. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens;
  23. sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Die gesetzlichen Entscheidungskompetenzen der Bezirksvertretungen nach § 37 GO NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hagen bleiben unberührt.
- (3) Der Entscheidungsvorbehalt des Verwaltungsrats nach Abs. 2 erstreckt sich bei den in Abs. 2 genannten Angelegenheiten auch auf Unternehmen, an denen das Kommunalunternehmen eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält und die keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.
- (4) In den Fällen von Abs. 2
- Nrn. 1 und 15 unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrats einer Weisung des Rates der Stadt Hagen;
  - Nrn. 2, 4 bis 7, 11, 12, 14, 16 bis 19 und 22 gilt ein Entscheidungsvorbehalt des Rates der Stadt Hagen;
  - Nr. 21 gilt ein Entscheidungsvorbehalt des Rates der Stadt Hagen, wenn neben dem Vorliegen der übrigen in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten jeweiligen Voraussetzungen die dort betraglich bzw. prozentual festgelegten Wertgrenzen mindestens um das Vierfache überschritten sind.
- Ferner gilt der Entscheidungsvorbehalt des Rates der Stadt Hagen bei sonstigen Angelegenheiten mit besonderer gesamtstädtischer Bedeutung.
- (5) Für die in Abs. 4 genannten Angelegenheiten gilt ein Entscheidungsvorbehalt des Rates der Stadt Hagen auch für Unternehmen, an denen das Kommunalunternehmen eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält und die keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.
- (6) Der Verwaltungsrat hat dem Rat der Stadt Hagen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

## **§ 12 Wirtschaftsführung**

Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung (§§ 107 bis 115 GO NRW) sind zu beachten. Das gilt insbesondere für die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW.

## **§ 13 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 41.000.000 €.

## **§ 14 Vermögensausgliederung**

Mit Ausweitung des Kommunalunternehmens zum 01.01.2011 wurden Vermögensgegenstände in einem Wert von 33.506.672,72 Euro<sup>1</sup> ausgegliedert und von der Stadt Hagen auf das Kommunalunternehmen übertragen. Der Wert der mit der Ausgliederung verbundenen Verbindlichkeiten betrug 26.381.699,31 Euro<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> *Der Wert der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten ergab sich aus der Anlage der am 12.05.2011 vom Rat der Stadt Hagen beschlossenen Satzung.*

## **§ 15 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Verwaltungsrat diesen vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen und der Rat der Stadt Hagen die notwendige Zustimmung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan, den Stellenplan und eine Stellenübersicht. Gleichzeitig hat der Vorstand eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Ergebnis- und Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Vermögensplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Vermögensplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Vermögensplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Ergänzend zum Wirtschaftsplan wird eine Planbilanz des Planungsjahres vorgelegt.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
  1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Gemeinde führt oder
  2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
  3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

## **§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Verwaltungsrat zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig der bei der Stadt Hagen vom Oberbürgermeister für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Verwaltungsrat hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erstrecken.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 114a Abs. 10 Sätze 2 und 3 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Satz 2 GO NRW.
- (7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, die nach § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 17 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Hagen. Dies gilt insbesondere auch für die Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung, des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers.

## **§ 18 Sonderrechte der Stadt**

- (1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens unterrichten und vom Vorstand Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Gleiche Rechte stehen der vom Oberbürgermeister für das Beteiligungscontrolling bestimmten Stelle zu.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt stehen die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG zu.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt und die vom Oberbürgermeister für das Beteiligungscontrolling bestimmte Stelle haben darüber hinaus das Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (4) Die Regelungen der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

**Betrauung des Wirtschaftsbetriebs Hagen - Anstalt des öffentlichen Rechts - mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K (2011) 93801<sup>1</sup>**

---

**Präambel**

Es wird festgestellt, dass der Wirtschaftsbetrieb Hagen - Anstalt des öffentlichen Rechts - (im Folgenden „WBH“) eine Einrichtung der Stadt Hagen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ist, die auf Grundlage ihrer Satzung vom 12.05.2011, zuletzt geändert durch die VI. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend auch als „DAWI“ bezeichnet) erbringt, indem sie im Geschäftsfeld 2 (vgl. § 2 Abs. 3 der Satzung des WBH) insbesondere folgende Tätigkeiten ausübt:

- Geschäftsbereich 1: Technische Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Radwegen, Fußgängerzonen (einschließlich von Bau und Betrieb von verkehrstechnischen Einrichtungen wie Ampeln), öffentlichen Brücken, Stützmauern, Treppenanlagen, Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen.
- Geschäftsbereich 2: Planung, Bau und Unterhaltung (einschließlich der Pflege und der Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht) von Spielplätzen, der Außenanlagen von städtischen Grundstücken und Kindertagesstätten, Grün- und Parkanlagen, Brunnen, Winterdienst im Rahmen der städtischen Streupflichten.
- Geschäftsbereich 3: Durchführung der Gewässerunterhaltung und Ausbau und Renaturierung von Gewässern.
- Geschäftsbereich 4: Technische Unterstützungsleistungen im Bereich der Straßenbeleuchtung.

Der WBH hat aufgrund dieser Betrauung keinen Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung der Stadt Hagen. Soweit freiwillige Begünstigungen von der Stadt Hagen gewährt werden, so stellen diese Zahlungen auf Grund einer Betrauung eine von der Notifizierung freigestellte staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar, sofern sie der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dienen und die Vorgaben des Freistellungsbeschlusses eingehalten werden.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 20. Dezember 2011, K (2011) 9380 (sog. genannter „Freistellungsbeschluss“) Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistung und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden.

Der nachfolgende Beschluss stellt eine Betrauung des WBH mit gemeinwirtschaftlichen Leistungen dar und enthält die aktuellen Vorgaben der EU-Kommission dafür.

<sup>1</sup> *Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3.*

### **§ 1 Unternehmen, Gegenstand der Betrauung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Bei dem betrauten Unternehmen handelt es sich um den Wirtschaftsbetrieb Hagen - Anstalt des öffentlichen Rechts -. Das Unternehmen wird nachfolgend als „WBH“ bezeichnet.
- (2) Gegenstand dieser Betrauung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen des WBH bei Tätigkeiten im Rahmen der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit in den eigenen Zuständigkeitsbereichen und bei der ihm zur Pflege und Unterhaltung überlassenen technischen Infrastruktur und beim Erhalt der Natur, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes in der Stadt Hagen. Der WBH stellt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Erbringung dieser Tätigkeiten auf dem Gebiet der Stadt Hagen sicher.

### **§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Stadt Hagen betraut den WBH gemäß § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (kurz „GO NRW“) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung des WBH mit DAWI im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV im Geschäftsfeld 2 des WBH. Der WBH ist über seine Satzung in Verbindung mit § 114a Abs. 3 Satz 1 GO NRW dazu verpflichtet, DAWI im Geschäftsfeld 2 für Zwecke des sozialen und gesundheitlichen Wohls der Einwohner der Stadt Hagen und für Zwecke des Umweltschutzes zu erbringen. Diese Verpflichtung des WBH gilt unabhängig von den dadurch entstehenden Defiziten. Die genannten Vorgaben bewirken, dass die Erbringung dieser Dienstleistungen durch den WBH gegenüber marktüblichen unternehmerischen Tätigkeiten die Besonderheit aufweist, dass sie die Belange des Allgemeinwohls berücksichtigt.
- (2) Der WBH nimmt im Geschäftsfeld 2 mit seinen insgesamt vier Geschäftsbereichen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Geschäftsbereich 1: Technische Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Radwegen, Fußgängerzonen (einschließlich von Bau und Betrieb von verkehrstechnischen Einrichtungen wie Ampeln), öffentlichen Brücken, Stützmauern, Treppenanlagen, Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen sind kommunalen Pflichtaufgaben nach § 9, 9a Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen („StrWG NRW“) i.V.m. § 47 StrWG NRW. Der Unterhalt und die Sicherung der Verkehrssicherheit dieser öffentlichen Anlagen dient der Verbesserung des sozialen Wohls der Einwohner der Stadt Hagen und darüber hinaus der Erhal-

tung eines gepflegten Stadtbildes zur Förderung des städtischen Images. Die Erbringung dieser Dienstleistungen durch den WBH liegt im allgemeinen Interesse und stellt eine DAWI dar.

- b) Geschäftsbereich 2: Planung, Bau und Unterhaltung (einschließlich der Pflege und der Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht) von Spielplätzen, der Außenanlagen von städtischen Grundstücken und Kindertagesstätten, Grün- und Parkanlagen, Brunnen, Winterdienst im Rahmen der städtischen Streupflichten ist Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge gem. § 8 Abs. 1 GO NRW. Diese Tätigkeiten dienen der Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohls der Einwohner der Stadt Hagen und dem Image der Stadt, sie stellen eine DAWI dar.
  - c) Geschäftsbereich 3: Durchführung der Gewässerunterhaltung und Ausbau und Renaturierung von Gewässern vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen des Landeswassergesetzes (LWG NW) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dienen dem Umweltschutz, der in der Verantwortung der Gemeinde liegt. Die Tätigkeiten des WBH in diesem Bereich dienen dem Interesse der Einwohner der Stadt an der Erhaltung der Umwelt und der Schaffung und Erhaltung gesunder Lebensbedingungen, sie stellen somit eine DAWI dar.
  - d) Geschäftsbereich 4: Technische Unterstützungsleistungen im Bereich der Straßenbeleuchtung dienen der Verkehrssicherheit als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge gem. § 8 Abs. 1 GO NRW. Die Tätigkeiten des WBH in diesem Bereich dienen der Sicherung des sozialen Wohls der Einwohner der Stadt Hagen und stellen daher eine DAWI da.
- (3) Die Tätigkeiten des WBH in den Geschäftsbereichen 1- 4 stellen DAWI im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar. Der WBH erbringt die DAWI in den Geschäftsbereichen 1- 4 im Außenverhältnis im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Dem WBH stehen sämtliche Erlöse, Zuschüsse und Einnahmen daraus zu. Die Stadt Hagen kann die dem WBH in den Geschäftsbereichen 1- 4 entstehenden Defizite auf Basis dieser Betrauung ausgleichen. Der WBH bezieht für die Tätigkeiten in den Geschäftsbereichen 1- 4 auch Leistungen durch Dritte. Vorteilsgewährungen der Stadt gegenüber dem WBH zum Ausgleich der dadurch dem WBH entstehenden Defizite sind nicht beihilferelevant und dürfen daher ebenfalls ausgeglichen werden.
- (4) Der WBH erbringt im Geschäftsfeld 1 weitere Dienstleistungen, die entweder nicht zu den DAWI zählen oder aus denen kein Defizit resultiert. Diese Dienstleistungen werden von dieser Betrauung nicht erfasst.

### **§ 3 Berechnung der Ausgleichsleistung (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Finanzierung der Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen 1 - 4 über Einnahmen ist nicht ausreichend, um die in dieser Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Mit Wirksamwerden dieser Betrauung erbringt die Stadt daher freiwillige Ausgleichszahlungen. Ein Rechtsanspruch des WBH auf Ausgleichszahlung der Stadt entsteht hierdurch nicht.
- (2) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der betrauten Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Aufwendungen ab-

- zudecken, einschließlich eines möglichen angemessenen Gewinns und unter Berücksichtigung der bei Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielten Erträge.
- (3) Die Berechnung des voraussichtlichen, ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts des WBH („vorläufiger Soll-Ausgleich“) ist jeweils separat für die übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen durchzuführen und hat gemäß § 16 und § 22, 24 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts Nordrhein-Westfalen („KUV NW“) und § 15 der Satzung des WBH jährlich im Voraus im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung (vgl. nachfolgend § 4 Abs. 1) des WBH zu erfolgen. Dabei finden die Angaben des Unternehmens aus dem Wirtschaftsplan in der Höhe Eingang in die Jahresplanung, die dem Umfang der zu erbringenden und in dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen. Die Planung der Aufwendungen und Erträge soll sich grundsätzlich aus einer Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge des vorhergehenden Geschäftsjahres ergeben. Die Prämissen der Fortschreibung sind zu erläutern und die Angemessenheit ist nachvollziehbar darzulegen. Der voraussichtliche, ausgleichsfähige finanzielle Nettoeffekt („vorläufiger Soll-Ausgleich“) ist gegebenenfalls wegen einer Überkompensation in Vorperioden (vgl. nachfolgend § 4) zu kürzen („berichtigter Soll-Ausgleich“). Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die Aufgabenerfüllung, so können diese ausgeglichen werden. Die durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührten Parameter, die für die Kalkulation des „Soll-Ausgleichs“ verwendet wurden, sind dementsprechend anzupassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Zusatzaufgaben erbracht werden.
  - (4) Die Höhe des entsprechend Absatz 3 bestimmten, tatsächlich bei der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Aufwands (d.h. Ist-Aufwand zuzüglich Gewinnzuschlag abzgl. Ist-Erträgen) weist der WBH jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses nach. Der Stadtrat der Stadt Hagen stellt den Jahresabschluss fest und beschließt auf dieser Basis über die mögliche Ausgleichszahlung zur Sicherstellung der Ausübung der Geschäftstätigkeit des WBH („finanzieller Nettoeffekt“).
  - (5) Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung sind gegebenenfalls zusätzlich alle an den WBH gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen, insbesondere sind Zuschüsse des Landes und des Bundes zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Verbot der Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Der WBH ist verpflichtet, getrennte Konten bzw. Kostenstellen für die betrauten Gemeinwohlverpflichtungen und die sonstigen Geschäftsbereiche bzw. Geschäftsfelder zu führen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung wird von dem WBH aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den Gemeinwohlverpflichtungen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten des WBH auszuweisen. Für Kosten, die nicht der Erbringung von DAWI zugerechnet werden müssen bzw. können, ist kein Ausgleich auf Basis dieser Betrauung möglich. Die Trennungsrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprü-

fungsgesellschaft geprüft. Der WBH legt der Stadt den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor.

- (2) Der WBH ist verpflichtet, der Stadt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlungen in den betrauten Bereichen zu keiner Überkompensation geführt haben. Eine mögliche angemessene Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital ist im Rahmen einer Überkompensationskontrolle zu berücksichtigen. Soweit eine Überkompensation in einem Bereich eingetreten ist, hat die Stadt von dem WBH die Ausgleichszahlung zurückzufordern, soweit sie zu hoch ausgefallen ist. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % des finanziellen Nettoeffekts des jeweils betroffenen Geschäftsbereichs, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Eine Gesamtbetrachtung der Überkompensation ist nicht zulässig. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.
- (3) Der Nachweis ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringen und unverzüglich nach Erstellung der Stadt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### **§ 6 Vorhalten der Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Der WBH ist - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums sowie für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

### **§ 7 Geltungsdauer und Beendigung (Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Betrauung erfolgt mit Wirksamkeit des Stadtratsbeschlusses für eine Dauer von 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt möglichst frühzeitig befinden.
- (2) Die Stadt kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer insgesamt verkürzen.

### **§ 8 Verantwortliche Stellen**

Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für die Stadt Hagen ist der Oberbürgermeister der Stadt Hagen. Zuständige Stelle bei dem WBH ist der Vorstand als dessen Vertreter; der WBH kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.

### **§ 9 Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt unzumutbar wird, werden dadurch die

übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

- (2) Die Stadt wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

## Artikel II

Dieser VI. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen – Anstalt des öffentlichen Rechts tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende VI. Nachtrag vom 14.12.2022 zur „Satzung des Wirtschaftsbetriebs Hagen - Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses VI. Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 14.12.2022

gez. Erik O. Schulz  
(Oberbürgermeister)